



## Sonderregelungen in der Jugendverbandsförderung des Kreisjugendrings München-Land aufgrund des Corona-Virus

Stand: 10. November 2020

### Verlängerung der Sonderregelung für 2021

Die Corona Pandemie ist auch im Herbst 2020 präsent und eine schnelle Erholung und Normalisierung ist nicht in Sicht. Daher können Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit weiterhin nur eingeschränkt bzw. in veränderter Form stattfinden. Um solche Aktivitäten, die trotz der Einschränkungen stattfinden, weiterhin zu unterstützen hat der Förderausschuss am 10. November 2020 die Verlängerung der Sonderregeln bis Ende 2021 beschlossen. Die Verlängerung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises München.

Der KJR München-Stadt hat seine (fast identischen) Sonderregelungen bereits verlängert.

Die Erfahrung aus 2020 zeigt, dass trotz der angepassten Richtlinien deutlich weniger Zuschussanträge als in den Vorjahren gestellt werden. Daher werden auch durch die Verlängerung in 2021 keine Mehrkosten erwartet.

### Ziel

Aufgrund der Lage zum Corona-Virus müssen Aktivitäten der verbandlichen Jugendarbeit (z.B. Veranstaltungen, Projekte, Fahrten und Freizeiten) verschoben, abgesagt oder in veränderter Form durchgeführt werden. Durch die Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass die Förderfähigkeit auch bei in veränderter Form durchgeführten Maßnahmen erhalten bleibt und entstehende Mehrkosten aufgefangen werden.

Diese Sonderregelungen sind mit den Regelungen des KJR München-Stadt so abgestimmt, dass sich in den meisten Fällen identische Regeln ergeben.

### In veränderter Form durchgeführte Maßnahmen in den Förderbereichen

- 3.4 Gruppenfahrten
- 3.4.1 Bunte Fahrten
- 3.4.2 Kleine Fahrten

Die Förderfähigkeit einer Maßnahme bleibt erhalten, auch wenn die Teilnehmer nicht gemeinsam übernachten. Pro Tag müssen mindestens 6 Stunden gemeinsames Programm durchgeführt werden.

Werden Corona bedingte Mehrkosten nachgewiesen, kann der Fördersatz auf bis zu 16 € pro Person und Übernachtung erhöht werden.

### Im Förderbereich

- 3.2 Aktivitäten der Verbände

können die Regelungen aus dem Bereich 3.4 analog angewendet werden. Das bedeutet insbesondere, dass auch Tagesaktivitäten mit 8€ pro Person bezuschusst werden können.



### Juleica Regelung

Zur Erfüllung der Betreuer Voraussetzung wird statt einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) auch der Nachweis über die Anmeldung an einem ausgefallenen Jugendleiterkurs akzeptiert. Der Antragsteller bleibt weiterhin für ausreichend qualifizierte Betreuer verantwortlich. Diese Regelung gilt für Maßnahmen bis Ende des Jahres 2020.

### Absagen oder Verschiebungen in den Förderbereichen

- 3.1 Jugendbildungsmaßnahmen
- 3.2 Aktivitäten der Verbände
- 3.3 Internationale Jugendbegegnung
- 3.4 Gruppenfahrten
  - 3.4.1 Bunte Fahrten
  - 3.4.2 Kleine Fahrten
- 3.5 Schulfahrten
- 4.2 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern

Ausgaben für die Absage von Maßnahmen werden maximal bis zur kalkulatorischen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet.

Kosten, die durch eine Verschiebung verursacht werden, können zusätzlich mit maximal 50% der tatsächlichen Zuschusssumme der Maßnahme erstattet werden.

Der Antragsteller hat, die entstanden Kosten nachzuweisen. Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten sind in angemessener Form zu dokumentieren.

Angaben zur geplanten Dauer, Teilnehmeranzahl und Verteilung dieser zwischen Stadt und Landkreis sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Gegebenenfalls wird auf Erfahrungswerte aus Vorjahren zurückgegriffen.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind voranging auszuschöpfen (z.B. Versicherungen, Kultusministerium, Kulanzregeln, ...). Insbesondere die Regelungen des BJR für die Förderbereiche 3.1 Jugendbildungsmaßnahmen und 4.2 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern zu beachten.

### Regelung für den Förderbereich 3.7 Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung

Die Antragsfrist zum 1. April wird ausgesetzt. Anträge können auch später gestellt werden.